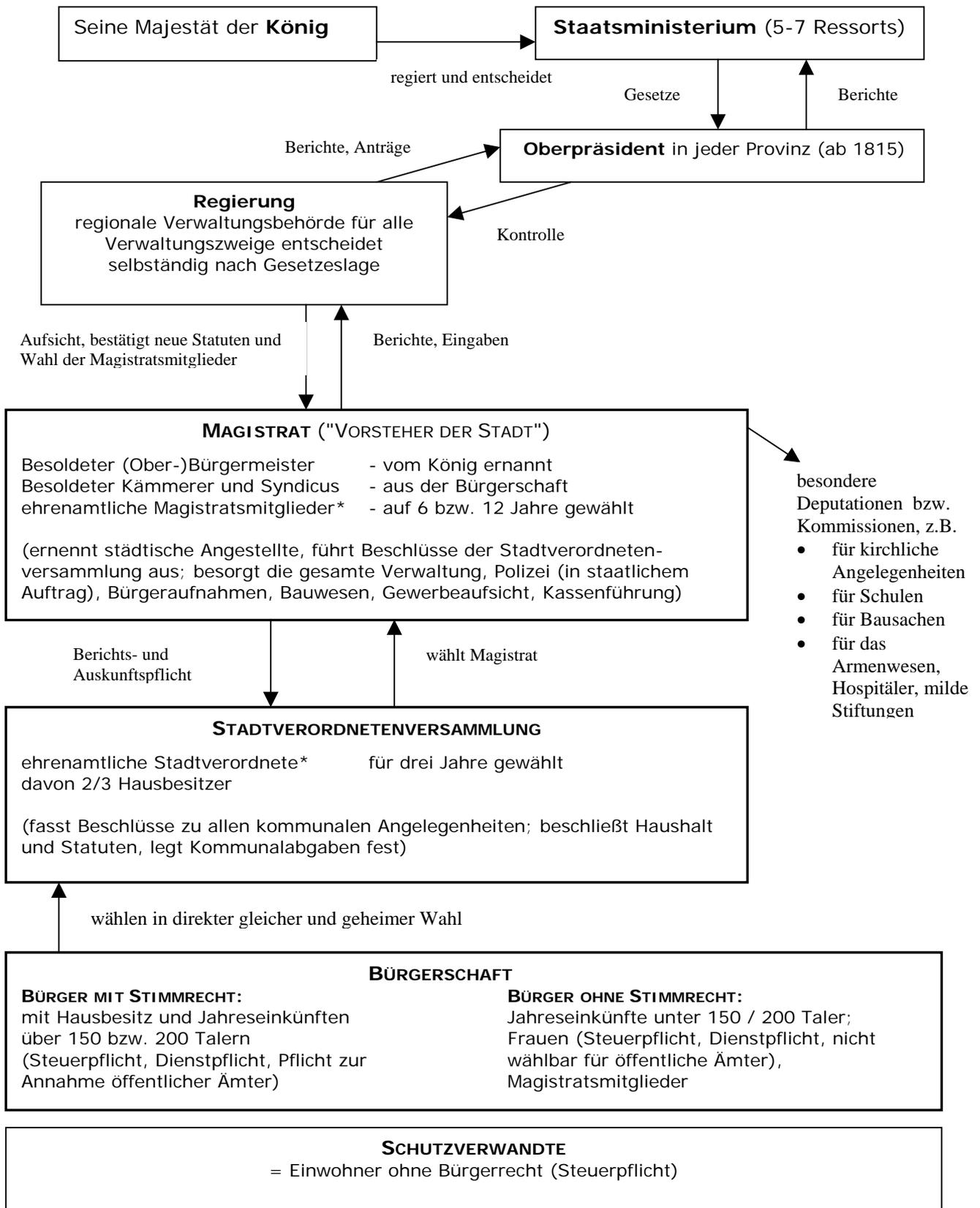


M 2.04 Stadtverwaltung in Preußen nach der Städteordnung ab 1808



* - kleine Städte bis 3.500 Einwohner: 4-7 Magistratsmitglieder, 24-26 ehrenamtliche Stadtverordnete
 - mittlere Städte bis zu 10. 000 Einwohner: 7-12 Magistratsmitglieder, 30-60 ehrenamtliche Stadtverordnete
 - große Städte über 10. 000 Einwohner: 12-15 Magistratsmitglieder, 60-102 ehrenamtliche Stadtverordnete

Die Preußische Städteordnung diente dazu, "in der Bürgergemeine einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen [=den Bürgern] eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten" (Präambel zur Städteordnung vom 19.11.1808).

Fortschritte gegenüber den älteren Verfassungen:

- Vereinheitlichung der Stadtverwaltung (gleiches Stadtrecht für alle Städte)
- Vereinheitlichung der Stadt als Rechtsraum (Beseitigung von Sonderrechtsbezirken, Einbeziehung der Vorstädte)
- Vereinheitlichung des Bürgerrechts (Abschaffung der Vorrechte von Zünften; Einbeziehung der "Eximierten" aus Adel, Beamtenschaft, Klerus; Bürgerrecht (ohne Stimmrecht) für Frauen)
- Lösung der Justiz aus der lokalen Zuständigkeit, dadurch größere Unabhängigkeit der Rechtsprechung
- Weitgehende Mitbestimmungsrechte für Stadtverordnete